

Gebührensatzung für die Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich vom 6. November 1991

in der Fassung der 12. Änderung vom 17.11.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 666 - SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW Seite 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich am 17.11.2021 folgende 12. Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich vom 06.11.1991 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Teilnahmegebühren

1.1 Die Gebühren für die Teilnahme an längerfristigen Lehrveranstaltungen (Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Gesprächskreise) betragen je Unterrichtsstunde (45 Minuten) im Fachbereich

1.1.1 Gesellschaft und Umwelt EUR 3,00

1.1.2 Qualifizierung und Beruf EUR 3,20

1.1.3 Sprachen EUR 3,00

1.1.4 Kultur und Freizeit EUR 3,20

1.1.5 Gesundheit und Sport EUR 3,20

1.1.6 Auf alle Buchungen wird eine Verwaltungskostenpauschale von EUR 3,00 erhoben.

1.2 Die Gebühren für die Teilnahme an Einzelveranstaltungen (Vorträge, Filme, Diskussionen usw.) betragen je Lehrveranstaltung EUR 5,00.

1.3 Die Gebühren für die Teilnahme an Deutsch-Kursen orientieren sich an den jeweiligen Vorgaben des Bundesministeriums für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

1.4 Die Kosten mehrtägiger Studienfahrten und eintägiger Exkursionen werden so auf die Teilnehmer umgelegt, dass die Einnahmen mindestens die Ausgaben decken.

1.5 Dem Aufwand bzw. der Marktsituation entsprechend kann der vhs-Leiter/die vhs-Leiterin bei längerfristigen Lehrveranstaltungen sowie Einzelveranstaltungen die Gebühren in angemessener Form erhöhen.

1.6 Kurse können grundsätzlich auch mit weniger als 10 Teilnehmern durchgeführt werden, wenn eine Kostendeckung gewährleistet ist.

1.7 Die Veranstaltungen im Rahmen der Bildungswerbung/Bildungsberatung sind entgeltfrei.

1.8 Für Prüfungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.8.1 Alle Prüfungen, bei denen die vhs Kaarst-Korschenbroich lediglich die Vermittlerin von Leistungen ist:

Gebühren laut Rechnung der betreffenden Institution zzgl. einer Kostenpauschale von EUR 3,00.

1.8.2 Leistungsbescheinigung Maschinenschreiben nach vhs-Prüfungsordnung:

EUR 16,00.

§ 2 Gebührenermäßigungen

- 2.1 Bei Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. des Berechtigungsscheines der Stadt Kaarst) erhalten eine Ermäßigung der Gebühren für längerfristige Lehrveranstaltungen von 50 %:
 - 2.1.1 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I. S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I. S. 1706), in der jeweils geltenden Fassung bei Vorlage entsprechender Nachweise
 - 2.1.2 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I. S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I. S. 1706), in der jeweils geltenden Fassung bei Vorlage entsprechender Nachweise
 - 2.1.3 Heimbewohner, denen nur der Barbetrag verbleibt
 - 2.1.4 Personen, denen Leistungen nach dem Familienhilfeplan gewährt werden
 - 2.1.5 Dozentinnen und Dozenten der vhs Kaarst-Korschenbroich

- 2.2 Bei Vorlage entsprechender Nachweise erhalten eine Ermäßigung der Gebühren für längerfristige Lehrveranstaltungen von 25 %:
 - 2.2.1 Schülerinnen und Schüler bei Vorlage eines aktuellen Schülerscheines mit entsprechendem Vermerk oder eines aktuellen Bescheides über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127), in der jeweils geltenden Fassung
 - 2.2.2 Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bis zur Aufnahme der weiteren Ausbildung, längstens bis sechs Monate nach Abschluss der Schule
 - 2.2.3 Aupairs, die sich als solche ausweisen
 - 2.2.4 Auszubildende bei Vorlage des Ausbildungsvertrages und Praktikanten bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Praktikumsleitung
 - 2.2.5 Studierende bei Vorlage eines aktuellen Studentenausweises und einer Immatrikulationsbescheinigung für das gültige Semester bzw. mit gültigem Semesterstempel
 - 2.2.6 Wehrpflichtige bei Vorlage eines Dienstaussweises und Zivildienstleistende, die sich als solche ausweisen
- 2.3 Der vhs-Leiter/die vhs-Leiterin kann diese Gebührenermäßigung für solche Veranstaltungen aussetzen, bei denen die Teilnahme von Schülern, Studenten, Auszubildenden, Wehr- und Ersatzdienstleistenden nicht der Zielsetzung der Veranstaltung entspricht.
- 2.4 Für die Berechtigten nach § 2.1 und § 2.2 beträgt die ermäßigte Gebühr bei Einzelveranstaltungen EUR 3,00.
- 2.5 Bei der Durchführung von Zielgruppenarbeit kann der vhs-Leiter/die vhs-Leiterin für Lehrveranstaltungen, die speziell auf eine Zielgruppe abgestimmt sind, eine generelle Ermäßigung der Gebühr bis zu 50 % gewähren, wenn eine solche Ermäßigung wesentlich zum Erfolg der betreffenden Lehrveranstaltung beiträgt.
- 2.6 Bei Vorliegen wirtschaftlicher Notsituationen kann der vhs-Leiter/die vhs-Leiterin einzelnen Teilnehmern/Teilnehmerinnen auf Antrag die Gebühren in angemessenem Umfang ermäßigen bzw. erlassen.
- 2.7 Auf Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie auf Prüfungsgebühren, Arbeitsmaterial und Nebenkosten wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 3 Rücktritte

- 3.1 Bei längerfristigen Lehrveranstaltungen (ab 6 Kurstagen) ist der Rücktritt kostenfrei, wenn er bis zwei Werktage nach dem ersten Unterrichtstag schriftlich gegenüber der vhs-Geschäftsstelle erklärt wird. Bei später erklärtem Rücktritt wird die volle Kursgebühr fällig.
- 3.2 Bei kurzfristigen Lehrveranstaltungen (bis 5 Kurstage) wird bei Rücktritt eine Stornogebühr von EUR 6,00 erhoben, wenn er bis zum ausgewiesenen Anmeldeschluß schriftlich gegenüber der vhs-Geschäftsstelle erklärt wird. Bei Rücktritt nach dem ausgewiesenen Anmeldeschluß wird die volle Kursgebühr fällig.
- 3.3 Bei Studienreisen sind Rücktrittsbedingungen und die damit verbundenen Stornokosten in den Allgemeinen Reisebedingungen der vhs Kaarst-Korschenbroich geregelt.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 7 GO NW und § 19 Abs. 3 GkG NW ist nicht erforderlich.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband Kaarst-Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 3.2.2022

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Verbandsvorsteher

Dagmar Treger

Dr. Sebastian Semmler

(Die Verbandsversammlung hat durch Beschluss vom 17.11.2021 – 12. Änderung – die Satzung neu gefasst. Diese Änderungen treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Veröffentlicht in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung am 5.2.2022